

**Satzung
Bochumer Ehrenamtsagentur
(Stand 19.09.2018)**

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Bochumer Ehrenamtsagentur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Eintragung erfolgt ist.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in allen anerkannten Zwecken der Abgabenordnung,
 - (b) die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - (c) und die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Zu den Zielgruppen des Vereins gehören insbesondere Jugendliche und junge Menschen, Familien, Senior*innen, Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. besonderem Förderbedarf.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (5) Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
 - (a) Förderung und Vernetzung bestehenden bürgerschaftlichen Engagements
 - (b) Aufbau niedrigschwelliger Beteiligungsangebote für bürgerschaftliches Engagement
 - (c) Aufbau einer Anlauf- und Servicestelle für alle an bürgerschaftlichem Engagement Interessierten

- (d) Beratung, Fortbildungen, Veranstaltungen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und ähnlichem zur Schaffung eines fördernden Klimas für ehrenamtlich Tätige in Bochum
- (e) Vorbereitung, Information, Bildung, Beratung und Qualifizierung von Bürger*innen, die an freiwilligen Tätigkeiten interessiert sind
- (f) Beratung, Qualifizierung von gemeinwohlorientierten Organisationen und Initiativen im Bereich des Freiwilligen-Managements
- (g) Schaffen einer Internetpräsenz zum Thema bürgerschaftliches Engagement in Bochum
- (h) Ausgabe der Ehrenamtskarte und Erweiterung des Angebotsspektrums dieser Karte
- (i) Entwickeln einer Anerkennungs- und Wertschätzungskultur im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements
- (j) Beratung und Begleitung von Unternehmen zum Thema Corporate Social Responsibility (CSR) sowie Planung, Organisation und Durchführung von entsprechenden Projekten

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1)
 - (a) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.
 - (b) Insbesondere auch Vereine, Verbände, gemeinwohlorientierte Organisationen, rechtsfähige Personengesellschaften sowie Personenvereinigungen und Unternehmen der Privatwirtschaft und Öffentlichen Wirtschaft
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (5) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (7) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.
- (9) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit erlassen bzw. geändert werden kann und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - oder bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen mit ihrem Erlöschen oder ihrer Aufhebung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- (4) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

- (5)
- (a) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Verlust der bürgerlichen Rechte,
 - Beitragsrückstände, die trotz zweimalig erfolgter Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bestehen bleibt.
- (b) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds trifft abschließend der Vorstand.
- (c) Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen persönlich zu äußern.
- (d) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Er wird mit sofortiger Wirkung gültig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen der Spenden und ähnlichem ist ausgeschlossen.
- (7) Eventuell über § 8 Absatz 6 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Jahres eingezogen.
- (3) Bei Mitgliedschaften, die unterjährig beginnen, ist im ersten Jahr der anteilige Beitrag zu entrichten.
- (4) Bei Tod eines Mitglieds werden etwaige Beitragsforderungen für das Jahr, in dem das Mitglied verstirbt, vom Verein nicht mehr geltend gemacht.
- (5) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen.

- (7) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr vollständig entrichtet ist und sie seit mindestens einem halben Jahr Mitglied im Verein sind.
- (8) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit legt der Vorstand fest. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/vom Versammlungsleiter*in und der/dem von ihr/ihm bestellten Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahrs – durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Eine Einladung ist auch per E-Mail zulässig.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung (Poststempel) beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5)
- (a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Einberufung ist per Post und E-Mail zulässig.
 - (b) Zu einer solchen Einberufung ist der Vorstand ebenfalls verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
 - (c) In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
 - (d) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- (6)
- (a) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Geschäftsjahr beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend ist.
 - (b) Ab dem 2. Geschäftsjahr gilt hier die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.
 - (c) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
 - (d) Diese ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (e) In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entscheidung über dessen Entlastung
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - Entgegennahme des Finanzberichts der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters
 - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Beisitzer*innen des Vereins, der Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sowie ggf. des Beirats
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein(e) /von der/vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden bestimmte(r) Stellvertreter*in, die/der Vereinsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt die/der Versammlungsleiter*in eine(n) Schriftführer*in.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin (Poststempel) schriftlich bzw. per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihre

gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter ermächtigte Person während der Mitgliederversammlung vertreten.

- (5) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird, in geheimer Abstimmung.
- (8) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 14, Abs.1 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Mehrere Ämter können auch en bloc gewählt werden. Es sei denn, mindestens ein Mitglied steht dem entgegen.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der/ vom Schriftführer*in und von der/vom Versammlungsleiter*in zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters
 - und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - und die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (11) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen bzw. geändert werden kann. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 (Vorstand)

- (1)
 - (a) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister*in.

Dem Vorstand gehören außerdem an:

- mindestens zwei Beisitzer*innen

(b) Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung je für sich oder en bloc für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder und/oder für den Verein in sonstiger Weise Tätige können für die Vorstandstätigkeit bzw. für ihren Aufwand neben nachgewiesener Auslagen eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese darf nicht unangemessen bzw. unverhältnismäßig hoch sein.
- (4)
- (a) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und das Amt angetreten hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist nach Möglichkeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolger*in zu wählen.
- (b) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung für den Vorstand zu bestimmen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich nach der Einladung an alle Vorstandsmitglieder, die mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die/den 1. oder im Vertretungsfall durch die/den 2. Vorsitzenden erfolgen hat, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, beteiligt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er soll in der Regel mindestens einmal pro Halbjahr tagen.
- (8) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer sowie von der/vom 1. oder im Vertretungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (10) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Erlassung, Minderung oder Stornierung von
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (11) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder berufen und abberufen sowie ein Mitglied des Gremiums zur/zum Leiter*in bestellen. Die Bestellung endet mit dem Amtsantritt eines neuen Vorsitzenden. Wiederbestellung ist möglich.
- (12) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands mit beratender Funktion zur Seite.
- (13) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand eine(n) Geschäftsführer*in bestellen. Die/der Geschäftsführer*in soll an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/Er ist als besondere/r Vertreter*in des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt. Die Vertretungsvollmacht wird in Form einer Anweisung durch den Vorstand geregelt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (14) Bei Beanstandung der Satzung durch das Amtsgericht kann der Vorstand die Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechend ändern.
- (15) Der Vorstand besitzt das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 (Kassenprüfung)

Ab Beginn des 2. Geschäftsjahres wird die Kasse des Vereins jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer*innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsangelegenheiten und Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Bochumer Tierparkfreunde e.V.“, Klinikstrasse 49, 44791 Bochum. Das Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke genutzt werden.